

15.01.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4773 vom 17. Dezember 2020
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12187

Wie wird die Landesregierung die Erkenntnis, dass ein Erhalt der Dörfer mit den Empfehlungen der Kohlekommission vereinbar ist, in ihrer Leitentscheidung berücksichtigen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 15. Dezember 2020 wurde ein Gutachten veröffentlicht, das im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) durch unterschiedliche Ausstiegsszenarien resultierende Veränderungen der Folgekosten des Braunkohleabbaus untersucht hat. Brisant ist, dass die inhaltlichen Arbeiten für das Gutachten laut Website des federführenden Auftragnehmers BET bereits Ende 2019 abgeschlossen wurden, das Gutachten wurde also erst ein Jahr nach Fertigstellung veröffentlicht und erst mehrere Monate nach dem Beschluss der Gesetze zum Kohleausstieg. Dies ist vor allem deswegen so brisant, da das Gutachten davon ausgeht, dass sowohl der Hambacher Wald als auch die Dörfer am Tagebau Garzweiler II bei einer Umsetzung der Empfehlungen der Kohlekommission erhalten blieben. Während also diese namhaften Sachverständigen davon ausgehen, dass bei einer Umsetzung der Empfehlungen der Kohlekommission keine weiteren Umsiedlungen notwendig wären, wird im Kohleausstiegsgesetz hingegen festgestellt, dass diese Umsiedlungen energiepolitisch und energiewirtschaftlich notwendig seien. Diese Feststellung stellt auch die maßgebliche Begründung für das Festhalten der Landesregierung an den Umsiedlungen im Entwurf für eine neue Leitentscheidung dar.

Die Landesregierung hat wiederholt betont, wie wichtig ihr eine 1:1-Umsetzung der Empfehlungen der Kohlekommission sei und vertritt im Entwurf für eine neue Leitentscheidung die Auffassung, diese Umsetzung sei mit den Gesetzen zum Kohleausstieg erreicht worden. Das nun vorgelegte Gutachten legt nun jedoch den Schluss nahe, dass die Umsiedlungen nur deshalb noch vorgeblich notwendig sind, weil die gesetzliche Umsetzung so stark von den in einem breiten gesellschaftlichen Konsens vorgelegten Empfehlungen der Kohlekommission abweichen. Eine tatsächliche 1:1-Umsetzung hätte also einen Verzicht auf die Umsiedlungen bedeutet.

Aus landespolitischer Sicht stellt sich die Frage, seit wann die Landesregierung die Ergebnisse dieses Gutachtens kannte und vor allem, welche Konsequenzen sie hieraus für die Anpassung ihres Entwurfes einer neuen Leitentscheidung für das Rheinische Revier zieht.

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 4773 mit Schreiben vom 15. Januar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

- 1. Seit wann kennt die Landesregierung den Inhalt des Gutachtens „Ermittlung von Folgekosten des Braunkohletagebaus bei einem gegenüber aktuellen Braunkohle- bzw. Revierplänen veränderten Abbau und Bestimmung der entsprechenden Rückstellungen“, das im Auftrag des BMWi erarbeitet und am 15.12.2020 veröffentlicht wurde?**

Die Fachebene des NRW-Wirtschaftsministeriums wurde – wie auch die drei anderen Braunkohlenländer Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt – am 9. Dezember 2020 in einer Videokonferenz von Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums und der Gutachter über die Ergebnisse des Gutachtens informiert.

- 2. Wie bewertet die Landesregierung die Erkenntnis der Gutachter, dass bei einer 1:1-Umsetzung der Empfehlungen der Kohlekommission (im Gutachten Szenario A1) sowohl der Hambacher Wald als auch die bislang zur Umsiedlung vorgesehen Ortschaften am Tagebau Garzweiler II erhalten werden könnten?**

Die Aufgabenstellung des Gutachtens (Bearbeitungszeitraum Juni bis November 2019) war die Berechnung zusätzlicher Folgekosten, die den Braunkohleunternehmen im Zuge eines von der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) vorgeschlagenen Kohleausstiegspfad in allen deutschen Braunkohletagebauen entstehen werden. Dazu haben die Gutachter eigene Ausstiegsszenarien unterstellt, die sie selbst aus den Empfehlungen der KWSB abgeleitet haben. Vorrangige Leitgröße bei den Szenarien war das Alter der einzelnen Kraftwerksblöcke und eine daraus folgende nahezu lineare Stilllegungsabfolge. Der Bundesgesetzgeber hat hingegen für sein Gesetz zur Beendigung der Kohleverstromung deutlich mehr Kriterien einbezogen, wie Versorgungssicherheit, strukturpolitische und regionale Faktoren, und ist in der Konsequenz zu anderen Ergebnissen bei der Stilllegungsabfolge gekommen. Dieser erst im Juli 2020 gesetzlich festgelegte Ausstiegspfad konnte somit zwangsläufig nicht im Gutachten Berücksichtigung finden, da die inhaltlichen Arbeiten daran schon Ende November 2019 abgeschlossen wurden.

- 3. Inwiefern kann aus Sicht der Landesregierung, vor dem Hintergrund des nun veröffentlichten vorgenannten Gutachtens, der im Kohleausstiegsgesetz festgelegte Abschaltplan noch als 1:1-Umsetzung der Empfehlungen der Kohlekommission angesehen werden?**
- 4. Die Landesregierung hat sich wiederholt öffentlich zu den Empfehlungen der Kohlekommission bekannt und ihren Einsatz für eine 1:1-Umsetzung dieser angekündigt. Inwiefern wird sich die Landesregierung, vor dem Hintergrund des nun veröffentlichten Gutachtens, für eine Anpassung des im Kohleausstiegsgesetz festgelegten Braunkohleausstiegspfad gegenüber der Bundesregierung einsetzen?**

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Grundlage des im Juli 2020 gesetzlich fixierten Kohleausstiegs waren die Empfehlungen der KWSB. Darin hat die Kommission eine Rückführung der Verstromungskapazitäten für

Steinkohle- und Braunkohlekraftwerke mit verschiedenen Fixpunkten beschlossen. Die Kommission hat außer dem Wunsch nach Erhalt des Hambacher Forsts keine revierspezifischen Vorgaben formuliert.

Gemäß den Empfehlungen der KWSB verlangt das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz bis Ende des Jahres 2022 eine Reduktion der installierten Braunkohle-Kraftwerksleistung um knapp 3 Gigawatt. Diese Verringerung wird ausschließlich im Rheinischen Revier realisiert. Auch bis Ende des Jahres 2025 übernimmt Nordrhein-Westfalen 100 Prozent des bis dahin zu realisierenden Kapazitätsabbaus, bis einschließlich des Jahres 2029 immer noch 70 Prozent. Damit leistet Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 nicht nur den bei weitem größten Beitrag zur Reduzierung von Kraftwerkskapazitäten in der Braunkohle, sondern auch zur Einsparung von CO₂-Emissionen.

Nordrhein-Westfalen trägt somit bis weit in dieses Jahrzehnt hinein die Hauptlast bei der Stilllegung von Braunkohlekraftwerken. Für das Unternehmen RWE, seine Beschäftigten und die gesamte Region ist das eine große Herausforderung. Das geht somit deutlich über eine 1:1-Umsetzung der Kommissionsempfehlung hinaus.

5. *Wie wird die Landesregierung die Erkenntnis, dass ein Erhalt der Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnitts am Tagebau Garzweiler mit den Empfehlungen der Kohlekommission möglich wäre, bei der Überarbeitung ihres Entwurfes einer 4. Leitentscheidung für den Braunkohleabbau im Rheinischen Revier berücksichtigen?*

Aktuell werden die verschiedenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Leitentscheidung ausgewertet. In diesem Rahmen werden auch die verschiedenen relevanten Gutachten in den Blick genommen. Die Erkenntnisse fließen dann in die Endfassung der Leitentscheidung ein.